

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 18. Februar

1970

### Inhalt:

	Seite
Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung . . . . .	9

## Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 2. 1970

Az.: 3687/B 15—17

Nachdem neben der Sammel-Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung mit Wirkung vom 1. 1. 1969 auch eine Sammel-Unfall-Versicherung abgeschlossen worden ist (vgl. dazu KABl. 1969 S. 40 ff.), sind diese drei Sammel-Versicherungen mit Wirkung vom 1. 1. 1970 zu einem einheitlichen Vertragswerk zusammengearbeitet.

Wir bitten, sämtliche Schadensmeldungen zu den genannten Versicherungen unmittelbar an die

Ecclesia  
Versicherungsdienst GmbH.

**4930 Detmold**  
Doktorweg 4 · Postfach 371  
Fernruf (05231) 8 01 76

einzureichen. Dabei ist unsere Versicherungsnummer anzugeben:

VS H 3 263 127 / 011 / 777

Die Bearbeitung und Schadenregulierung erfolgt unmittelbar durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. Nachstehend geben wir den Vertragstext bekannt:

### Vertragsteil A: Unfallversicherung

#### Versicherte Leistungen

- DM 10.000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
- DM 2.000,— für den Todesfall
- DM 1.000,— für Heilkosten

#### Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

##### I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich:

1. aller Personen, welche im Gebiet der Evang. Kirche von Westfalen Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
  - 1a. Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die Kirchengemeinden **Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch die Zonengrenze von ihrer Mutter-
2. aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten;
3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen teilnehmen; ausgenommen sind rein schulische Veranstaltungen;
4. aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte;
5. aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen mit Ausnahme von solchen, die wett-kampftartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn innerhalb des versicherten Personenkreises;

6. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, der Evangelischen Akademien, Freizeit- und Erholungsheime;
7. aller Mitglieder der Männer-, Frauen-, Jugend-, gemischten und der Posaunenchor sowie der kirchlichen Vereinigungen und sonstiger kirchlicher Gruppen bei ihren jeweiligen Zusammenkünften;
8. aller Schüler der kirchlichen Schulen, aller Kandidaten der Predigerseminare und der Teilnehmer an Lehrgängen und Seminaren mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte.

Versicherungsschutz besteht auch aus Anlaß der Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Sportgemeinschaften, Neigungs- und Leistungsgruppen, soweit diese von der Schulleitung oder der Schülermitverwaltung veranlaßt oder mit deren Zustimmung durchgeführt und beaufsichtigt werden;

9. aller Personen, die in Schülerinternaten, Studentenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Alterspflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden;
10. aller Kinder und Aufsichtspersonen in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen;
11. aller für den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Gliederungen als ehrenamtliche Helfer tätigen Personen in Ausübung ihrer Helfertätigkeit;
12. aller Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Evang. Kirche von Westfalen oder ihrer Gliederungen an im In- oder Ausland stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen;
13. aller Personen, die an sonstigen, in 3.—12. nicht aufgezählten, von der Kirche oder von der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr benutzten Gebäude, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

#### Ausschlüsse:

1. Der Versicherungsschutz besteht nicht für diejenigen Personen, die
  - a) wegen des Unfalles Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
  - b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch

die Evang. Kirche von Westfalen oder ihre Gliederungen versichert sind.

2. Rechtlich selbständige Vereine und Gruppen gelten nicht als „mitversicherte Gliederungen“ im Sinne von I. 1.—13.

#### II. Deckungsumfang

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziff. 3.—13. fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken unterbrochen wird.
2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.
3. Die Einschränkung gemäß Ziff. 1, Abs. 2 gilt sinngemäß für eigenwirtschaftliche Maßnahmen der unter I. Ziff. 8., 9., 12. und 13. versicherten Personen.

#### Änderungen von Bestimmungen der AUB

1. **Zu § 1** Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die unter I. und II. der Vertragsbedingungen des Teiles A umschriebenen Personenkreise und Gefahrenbereiche.
2. **Zu § 2** Als Absatz (4) wird folgende Bestimmung aufgenommen:  
 „Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung der Ziffern (2) und (3) als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, den Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind, Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.“
3. **Zu § 4** In Absatz (3) wird als Buchstabe d) folgende Bestimmung aufgenommen:  
 „Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insge-

samt die Versicherungssummen von  
DM 1.000.000,— für den Todesfall,  
DM 2.000.000,— für den Invaliditätsfall,  
DM 1.000,— für Tagegeld,  
DM 30.000,— für Heilkosten,

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für die Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in § 4 Ziff. (3) Abs. b) aufgeführten Höchstbeträge.“

**4. Zu § 5** Diese Bestimmung erhält folgende Fassung:

- “(1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen sind.
- (2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziff. (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird.
- (3) Für Blinde besteht der Versicherungsschutz mit der Maßgabe, daß sie auf allen Wegen von und zu kirchlichen Veranstaltungen als solche gekennzeichnet sind und sich in Begleitung eines Blindenführers befinden. Als Blindenführer gilt auch ein ausgebildeter Blindenhund.
- (4) Personen, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind, genießen Versicherungsschutz, jedoch nur für Todesfall- und Heilkostenleistungen.
- (5) Versichert sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 85. Lebensjahr. Bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Kinder vom vollendeten 6. Monat ab.
- (6) In teilweiser Änderung der vorstehenden Ziff. (1) gelten geistig behinderte oder spastisch gelähmte Personen in Tagesstätten, betreuten Werkstätten und Heimen nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen versichert. Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer

Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.“

**5. Zu § 8 I.** wird ergänzt durch:

- „a) Eine Todesfallentschädigung wird nur gewährt für Todesfälle solcher Personen, die ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen oder das 17. Lebensjahr vollendet hatten.
- b) Bei Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die ein Arbeitsentgelt für eine berufliche Tätigkeit nicht bezogen haben, gilt folgendes:  
„Tritt innerhalb eines Jahres — vom Unfalltage an gerechnet — der Tod als Folge eines Unfalles ein, so werden die nachweislich aufgewendeten Begräbniskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.“
- c) Die Bestimmungen unter b) haben auch für Personen Gültigkeit, die älter als 70, aber nicht älter als 85 Jahre sind.“

**6. Zu § 8 II.** Als Absatz (8), der ausschließlich für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt, wird folgende Bestimmung aufgenommen:

- „a) Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall werden die für die Behebung der Unfallfolgen erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltaxe unter Berücksichtigung der Verhältnisse des versicherten Kindes begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Heilanstalt, Behandlung und Verpflegung dasselbst und für Röntgenaufnahmen) und für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

- b) Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden
  1. solange diese bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten (vgl. a) sowie die Kosten für künstliche Glieder

und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendiger Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt und außerdem

2. bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung nach der für den Invaliditätsfall versicherten Summe und dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen gemäß § 8 festzusetzenden Invaliditätsgrad gezahlt.“

**7. Zu § 8** IV. Als Absatz (4) wird angefügt:

„a) Heilkosten werden nur insoweit

ersetzt, als sie nicht von einem Sozial- oder einem anderen privaten Krankenversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

- b) Bei Zahnverlust von Kindern wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres verlängert.“

**8. Zu § 9** Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 9 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

## Vertragsteil B: Haftpflichtversicherung

### Versicherte Leistungen

I. Prüfung der Haftpflichtfrage

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

1. bis zu DM 500.000,— für Personenschäden (i. W.: Fünfhunderttausend DM) je Ereignis
2. bis zu DM 50.000,— für Sachschäden (i. W.: Fünfzigtausend DM) je Ereignis
3. bis zu DM 12.500,— für Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden sind (i. W.: Zwölftausendfünfhundert DM) je Verstoß

III. Abwehr von unberechtigten Ansprüchen.

### Besondere Vereinbarungen und Bedingungen

#### I. Versichertes Risiko

1. a) Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Evang. Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer Gesamt- und Gemeindeverbände, soweit diese mit eigener Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur verfaßten Kirche der Evang. Kirche von Westfalen angehören, sowie deren Ämter und Einrichtungen, Gliederungen, Werke und Schulen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen einschl. von unselbständigen wirtschaftlichen Betrieben.
- b) Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die Kirchengemeinden **Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch die Zonengrenze von ihrer Mutterkirche, der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, abgetrennt sind und die Versicherungsnehmerin über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt.

Die auf diese Gemeinden entfallende Seelenzahl ist in der dem Vertrag zugrunde liegenden Gesamtzahl enthalten.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches insbesondere

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert.

Eingeschlossen sind Schäden infolge Unfalls von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden;

- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
- e) aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);
- f) aus Besitz und Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate. Die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewestern ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);
- g) aus der Beschäftigung und Zuweisung

von Pflegerinnen im Rahmen der Aktion „Familienhilfe“;

- h) aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Änderungen zu den AHB § 4, II);
- i) aus dem Besitz und der Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
- j) aus der Haltung und Aufsicht von Tieren im Sinne des BGB;
- k) aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Konfirmanden-, Katechumenen- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und Sport; Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen;
- l) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Schüler- und Studentenheime, Akademien, Prediger- und sonstiger Seminare, einschließlich der Betätigung bei Spiel und Sport.  
Versicherungsschutz besteht auch aus Anlaß der Teilnahme bzw. Veranstaltung von Sportgemeinschaften, Neigungs- und Leistungsgruppen, soweit diese von der Schulleitung oder der Schülermitverwaltung veranlaßt oder mit deren Zustimmung durchgeführt und beaufsichtigt werden.
- m) aus dem Betrieb von Kindergärten, -horten, -heimen und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen;
- n) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- o) aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergl., gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (siehe aber § 4, I. 6 a) der AHB);
- p) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar in gleichem Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (siehe aber § 4, I. 6 a) der AHB);
- q) aus der Verpflichtung zur Reinigung, Beleuchtung, zum Streuen, Schneefegen und zur Unterhaltung von Wegen und Treppen;
- r) aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.

## II. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegenüber Dritten

Im gleichen Umfang wie für den unter I. 1. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz

auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. dessen gesetzliche und satzungsgemäße Vertreter oder solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon ange stellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.  
Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers und der unter I. 1. a) und b) Genannten gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;
3. Geistliche, Gemeindeschwestern und Boten des Kirchblattes „Unsere Kirche“, die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer — jedoch nicht Fahrer — von Verkehrsmitteln unterwegs sind, um ihren Dienst zu beginnen oder ausüben oder vom Dienst nach Hause zurückkehren, auch wenn sie dabei kleinere private Angelegenheiten mit erledigen;
4. die hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich oder unentgeltlich mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers und der unter I. 1. a) und b) Genannten gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;
5. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
6. alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, die nicht unter diesen Vertrag mitversichert sind; Personenschäden der Teilnehmer untereinander sind mitversichert.

Die Erweiterung unter II. 3., II. 4. und II. 6. sowie die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Boten des Kirchenblattes „Unsere Kirche“ entfällt, wenn und soweit die versicherten Personen wegen des Schadens bereits durch eine andere Haftpflichtversicherung (insbesondere durch eine Privat haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz genießen.

## Änderungen von Bestimmungen der AHB

1. Zu § 1 Ziff. 3 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:  
„a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten — von ihm selbst oder einer anderen Per-

son, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.
- c) Die Vermögensschadenversicherung umfaßt die Folgen aller von Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.“

**2. Zu § 2** Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

**3. Zu § 3. II**

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 0/0, höchstens DM 1.000,— selbst zu tragen.

**4. Zu § 4. I**

Ziff. 1 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

- „a) Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Beleuchtung, zum Streuen und Schneefegen und zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber den Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.“

**5. Zu § 4. I. Ziff. 3**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den gleichen Geltungsbereich wie in der Unfallversicherung\*.

**6. Zu § 4. I Ziff. 6 a) und b)**

Abweichend von den Bestimmungen der AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

a) Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer jedoch 10 0/0, höchstens DM 1.000,— selbst.

b) Sachschäden bis zu DM 300,— in Haushalten der in der Aktion „Familienhilfe“ Betreuten, die durch Pflegerinnen während ihrer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 0/0, mindestens DM 10,— selbst.

**7. Zu § 4. I Ziff. 7**

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Dergleichen besteht Versicherungsschutz für Besitz und Verwendung von nicht genehmigungspflichtigen radioaktiven Strahlern in kirchlichen Schulen.

Nicht mitversichert werden genetische Schäden.

**8. Zu § 4. II Ziff. 2**

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Ansprüche der haupt-, neben-, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen sowie Ansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

**9. Zu § 4. II**

Als Ziff. 6. wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner Haftpflichtansprüche, die entstehen aus

- a) der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern mit hauptamtlichen Ärzten, von sonstigen selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 — BGBl I S. 1592 — keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind;
- b) Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen, noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- c) dem Besitz und dem Betrieb von Röntgenapparaten zur Heilbehandlung sowie Elektroschock- und Ultraschallgeräten;
- d) dem Abbrennen von Feuerwerken;

\* § 6 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) lautet: Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.

- e) der Überlassung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und der Abgabe von Energie an betriebsfremde Personen und Einrichtungen;
- f) der Schädigung von Gewässern (siehe aber Teil C des Vertrages);
- g) dem Gebrauch, Halten, Führen und Besitz von Luft- und Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten), Kraftfahrzeugen und Anhängern soweit und solange sie dem gesetzlichen Haftpflichtversicherungszwang unterliegen;
- h) Schäden, welche durch Explosionen oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind.
- i) aus Vermögensschäden:
  - 1. die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dieses gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
  - 2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen — insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen — sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
- 4. wegen Schadenstiftung durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung;
- 5. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen) usw.
- 6. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
- 7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Prothesen, Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 8. von Krankenkassen, ärztlichen Verbänden, Fürsorgeämtern und dgl. wegen Überschreitung der für Behandlungskosten und Rezepte festgesetzten sogenannten Regelbeträge.

**9. Zu § 8. III**

Die Bestimmungen des § 8, Abs. III finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

**Vertragsteil C: Haftpflichtvers. für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern**

**Versicherte Leistungen**

- I. Prüfung der Haftpflichtfrage
- II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen bis zu DM 500.000,— (i. W.: Fünfhunderttausend DM) je Schadenereignis, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.
- III. Abwehr unberechtigter Ansprüche.

**Versicherungsumfang**

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil B, II Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis (Mineralöl, Heizöl, Dieselöl, Benzin, Benzol, u. ä) für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers.

**Versicherungsobjekte**

- 1. a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle vorkommenden Risiken: der Evang. Kirche von Westfalen,

ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer Gesamt- und Gemeindeverbände, soweit diese mit eigener Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur verfaßten Kirche der

Evangelischen Kirche von Westfalen

gehören, sowie deren Ämter und Einrichtungen, Gliederungen, Werke und Schulen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich von unselbständigen wirtschaftlichen Betrieben.

- b) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, die entstehen aus der Einrichtung und Unterhaltung von selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 — BGBl I. S. 1592 — keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind.
- c) Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die Kirchengemeinden **Bad Sachsa und Tettenborn**, solange sie durch

die Zonengrenze von ihrer Mutterkirche, der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, abgetrennt sind und die Versicherungsnehmerin über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt.

2. Der Umfang der versicherten Wagnisse ist in Abständen von fünf zu fünf Jahren zu überprüfen.

#### Besondere Bedingungen

1. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 der AHB) gelten nur insoweit als gestrichen, als es sich bei neu hinzukommenden Risiken nicht um solche handelt, die den unter diesen Vertragsteil fallenden Wagnissen entsprechen oder ähnlich sind.
2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62, 63, 64 VVG (Rettenungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.
3. In teilweiser Abweichung von § 4, I, 5 AHB ist allmähliches Einwirken von Mineralöl auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwasser ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.

4. Abweichend von § 3, II, 2 AHB beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenersätze eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch steht die Höchstersatzleistung für jede versicherte Kirchengemeinde oder jede sonstige selbständige kirchliche Einrichtung in voller Höhe zur Verfügung.

5. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 % selbst zu tragen, höchstens jedoch DM 500,—.

6. Die Bestimmungen des § 8, Abs. III finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

#### Ausschlüsse

1. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) zusammenhängen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### Vertragsteil D: Allgemeines

#### V. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

#### VI. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. 1. 1970 bis 1. 1. 1972 je mittags 12 Uhr mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

#### VIII. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Abs. 1, Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst in drei Jahren.

#### IX. Anrechnung von Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen zur Unfallversicherung auf eventuelle Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Desgleichen besteht Einstimmigkeit darüber, daß der Versicherer nur dann und insoweit eintritt, als nicht ein anderer Ver-

sicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann. Das bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen einer persönlichen Unfallversicherung der unter diesem Vertrag mitversicherten Personen.

#### X. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für die Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an die Victoria. Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

#### XIII. Bedingungen

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) Ausgabe 1968 und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Ausgabe 1969 zugrunde.

#### XIV. Gegen diesen Vertrag erlöschen

U 580 470  
H 2 813 074  
H 3 193 387